



# LEADER- Entscheidungsgremium Geschäftsordnung

*Genderhinweis:*

*Im Interesse der Lesbarkeit wurde das generische Maskulinum gewählt.*

***Alle Geschlechter sind jedoch gleichermaßen angesprochen – w/m/d***

Diese Geschäftsordnung dient der Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle sowie zur Fortschreibung/Änderung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) im Rahmen von LEADER auf der Grundlage der Satzung des Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e.V. vom 28.02.2023.

## A) Präambel

Die Lokale Aktionsgruppe verfügt gemäß VO (EU) 2021/1060 Art. 31-34 nach ihrer Anerkennung über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie und damit bei der Auswahl von Projekten, für die eine LEADER -Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer ordnungsgemäßen Auswahlentscheidung an die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zur Projektauswahl gebunden. Dabei hat sie formale Mindestanforderungen zu erfüllen, insbesondere:

- hat sie eine Einstufung der Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Ziele der Lokalen Entwicklungsstrategie vorzunehmen,
- hat sie für die erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu sorgen,
- ist der Ausschluss von Interessenkonflikten von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums bei jeder Projektauswahlentscheidung sicherzustellen und zu dokumentieren.
- ist sicherzustellen, dass sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums als auch bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung [und ggf. allen weiteren Entscheidungen zur LES-Umsetzung] keine Interessengruppe die Auswahlentscheidung kontrolliert (keine Interessengruppe über mehr als 49 % der Stimmanteile verfügt),
- hat sie durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung der Entwicklungsstrategie zu überwachen und zu steuern
- kann sie Fortschreibungen/Änderungen zur Lokalen Entwicklungsstrategie vornehmen.

Diese Geschäftsordnung gilt für das Entscheidungsgremium nach § 10 der Satzung der LEADER-LAG Region Straubing-Bogen. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Entscheidungsgremiums. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes nach § 9 der Satzung bleibt davon unberührt.

## **B) Verfahrensfragen und Wahlen**

### **§ 1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, Erlass, Änderung und Wirksamkeit**

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für:
  - a) die Durchführung des Projektauswahlverfahrens
  - b) die Durchführung von Kontroll-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten zur Überwachung der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie
  - c) von der Mitgliederversammlung auf das LEADER-Entscheidungsgremium übertragene Befugnisse für Entscheidungen zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie sowie deren Fortschreibungen/Änderungen
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der laufenden LEADER-Förderperiode. Bei Änderungen der Geschäftsordnung ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben (siehe auch Merkblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu den Anforderungen an eine LAG) eingehalten werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung wird nach Beschluss des LEADER-Entscheidungsgremiums rechtswirksam. Sie kann durch das LEADER-Entscheidungsgremium geändert werden.

### **§ 2 Wahl und Zusammensetzung des LEADER-Entscheidungsgremiums**

- (1) Das Gremium besteht aus dem Vorstand und acht weiteren Vereinsmitgliedern.
- (2) Vorsitzender des LEADER-Entscheidungsgremiums ist der Vorstandsvorsitzende.
- (3) Die Mitglieder des LEADER-Entscheidungsgremiums – mit Ausnahme des Vorstandes – werden von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit (mehr Stimmen im Vergleich zu anderen) auf die Dauer der aktuellen LEADER-Förderperiode gewählt, es sei denn, förderrechtliche Vorgaben machen eine vorzeitige Neuwahl erforderlich. In diesem Fall bleibt das neugewählte LEADER-Entscheidungsgremium ebenfalls nur bis zum Ende der nächsten LEADER-Förderperiode im Amt. Die ordentlichen Neuwahlen der weiteren Mitglieder des LEADER-Entscheidungsgremiums finden in der Mitgliederversammlung statt, die der erneuten Anerkennung der LEADER-LAG Region Straubing-Bogen folgt.
- (4) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sich das LEADER-Entscheidungsgremium wie folgt zusammensetzt:
  - a) max. 49 % öffentlicher Sektor
  - b) max. 49 % einzelne Interessengruppe

Dabei ist sicherzustellen, dass verschiedene Interessensgruppen vertreten sind.

Folgende Interessengruppen liegen der Lokalen Entwicklungsstrategie – LEADER-Förderperiode 2023-2027 zugrunde und sind mit Vertreter/innen aus der Mitgliedschaft des Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e.V. zu besetzen:

- a) öffentlich
- b) Umweltschutz, Nachhaltigkeit
- c) Wirtschaft, Nachhaltigkeit
- d) Bildung, Fachkräftesicherung
- e) Gesellschaft, Jugend, Familie, Senioren
- f) Gesundheit, Soziales, Inklusion

## **C Sitzungen**

### **§ 3 Einladung zur Sitzung / Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren / Information der Öffentlichkeit**

- (1) Es findet halbjährlich je eine Sitzung des LEADER-Entscheidungsgremiums im Kalenderjahr statt, im Weiteren nach Bedarf.
- (2) Zur Sitzung des LEADER-Entscheidungsgremiums wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen schriftlich, per Fax oder in elektronischer Form geladen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden.  
Der Tag der Absendung der Einladung sowie der Sitzungstag werden bei der Ladungsfrist nicht mitgerechnet.
- (3) Einladungen zur Sitzung des LEADER-Entscheidungsgremiums erfolgen durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter.
- (4) Mit der Einladung zur Sitzung erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung anstehen und ausreichende Vorabinformationen zu den einzelnen Projekten.  
Bei Abstimmung im Umlaufverfahren erhalten die Mitglieder eine Sachverhaltsdarstellung und ausreichende Vorabinformationen zu den Projekten, welche zur Entscheidung anstehen.
- (5) Vor der Sitzung des LEADER-Entscheidungsgremiums / der Abstimmung im Umlaufverfahren wird der Termin mit Angabe der Tagesordnung und Nennung der Projekte, die zur Entscheidung anstehen auf der Website des Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e.V. bekannt gegeben.

### **§ 4 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung des LEADER-Entscheidungsgremiums wird vom Vorstand erstellt und enthält mindestens folgende Tagesordnungspunkte:
  - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  - b) Projekte, über die Beschluss gefasst werden soll
  - c) Projekte, für die ein nachfolgendes Umlaufverfahren beschlossen werden soll.  
Dies ist jedoch keine zwingende Voraussetzung für Projektentscheidungen im Umlaufverfahren.
- (2) Die Tagesordnung kann mit einstimmigem Beschluss der anwesenden Mitglieder des LEADER-Entscheidungsgremiums geändert werden.

- (3) Zur Durchführung von Kontroll-, Evaluierungs- und Steuerungstätigkeiten bzw. zur Ausübung von der Mitgliederversammlung auf das LEADER-Entscheidungsgremium übertragener Befugnisse zur Fortschreibung / Änderung der Lokalen Entwicklungsstrategie ist die Tagesordnung bei Bedarf um entsprechende Tagesordnungspunkte zu erweitern:
- a) Monitoring / Umsetzungsstand (mind. einmal jährlich)
  - b) ggf. Evaluierung der Lokalen Entwicklungsstrategie (falls zutreffend)
  - c) Entscheidungen zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie bzw. deren Fortschreibung / Änderung (falls zutreffend)

## **§ 5 Abstimmungsverfahren**

- (1) Die Auswahlbeschlüsse können nach den folgenden Verfahren herbeigeführt werden:
- persönliche Abstimmung in der Sitzung des LEADER-Entscheidungsgremiums.
  - schriftliche Abstimmung des LEADER-Entscheidungsgremiums im Umlaufverfahren.
- (2) Die schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren sollte nur in Ausnahmefällen angewendet werden. Sie sollte – außer in Ausnahmesituationen - zudem nur erfolgen, wenn das Projekt bzw. eine Entscheidung zur LES-Fortschreibung / Änderung in einer vorherigen Sitzung des Entscheidungsgremiums vorbesprochen wurde.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit / Ausschluss von der Entscheidung bei persönlicher Beteiligung**

- (1) Die Sitzungen des LEADER-Entscheidungsgremiums sind öffentlich. Wenn schutzwürdige Belange eines Projektträgers entgegenstehen, ist auf dessen Antrag hin die Öffentlichkeit von der Beschlussfassung auszuschließen.
- (2) Das LEADER-Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mind. 51 % der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Zudem ist es bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung erforderlich, dass bei der Bewertung und Beschlussfassung zu jedem Projekt bei den stimmberechtigten Mitgliedern weder der Bereich „öffentlicher Sektor“ noch eine andere einzelne Interessengruppe aus dem „nichtöffentlichen Sektor“ die Auswahlbeschlüsse kontrolliert (max. 49 % der Stimmrechte je Interessengruppe).
- (3) Im Verhinderungsfall kann ein Mitglied des LEADER-Entscheidungsgremiums sein Stimmrecht mittels einer Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des LEADER-Entscheidungsgremiums übertragen. Die Stimme zählt dabei weiterhin für die Interessengruppe dessen, der sein Stimmrecht überträgt. Eine solche Stimmrechtsübertragung ist nur innerhalb des öffentlichen Sektors und innerhalb des nicht-öffentlichen Sektors möglich. In diesem Fall ist die entsprechende Vollmacht dem Leiter der Projektauswahl-sitzung vor der Abstimmung fristgerecht zu übermitteln. Die Vertretung ist in der Anwesenheits-/Teilnehmerliste zu vermerken. Ein bei einem Projekt bestehender Interessenkonflikt eines Mitglieds des Entscheidungsgremiums kann nicht durch eine Stimmrechtsübertragung umgangen werden. Ebenso ist keine Übertragung eines Stimmrechts auf ein Mitglied des LEADER-Entscheidungsgremiums, bei dem ein Interessenkonflikt besteht, möglich. Damit scheidet eine Stimmrechtsübertragung in diesen Fällen grundsätzlich aus.

- (4) Mitglieder des LEADER-Entscheidungsgremiums sind von Beratungen und Entscheidungen zu Projekten auszuschließen, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt. Dies ist bei jeder Projektauswahlentscheidung sicherzustellen und zu dokumentieren.

## **§ 7 Beschlussfassung in Sitzungen und im Umlaufverfahren**

- (1) Abstimmung in ordentlicher Sitzung des Entscheidungsgremiums:
- a) Wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, fasst das Entscheidungsgremium seine Beschlüsse in offener Abstimmung.
  - b) Ein Beschluss gilt bei einfacher Stimmenmehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder als gefasst.
  - c) Falls das Entscheidungsgremium nach § 5 nicht beschlussfähig ist, können die Voten der fehlenden Stimmberechtigten im schriftlichen Verfahren innerhalb einer Frist von 10 Tagen eingeholt werden.  
Der Tag der Absendung der Einladung sowie der Sitzungstag werden bei der Ladungsfrist nicht mitgerechnet.
- (2) Abstimmung im Umlaufverfahren (Ausnahmefall):
- a) Mitglieder des LEADER-Entscheidungsgremiums sind auch im Umlaufverfahren von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt.
  - b) Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren ist eine Frist von 10 Tagen zu setzen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss.  
Der Tag der Absendung des Umlaufverfahrens wird bei der Ladungsfrist nicht mitgerechnet. Verspätet bei der Geschäftsstelle eingehende Abstimmungsblätter werden als ungültig gewertet.
  - c) Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert.

## **§ 8 Protokollierung der Entscheidungen**

- (1) Das Ergebnis der Beschlussfassung des LEADER-Entscheidungsgremiums ist zu jedem einzelnen Projekt zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen im Projektauswahlverfahren sind Bestandteil des Gesamtprotokolls.

Im Protokoll ist zu jedem einzelnen Projekt mindestens festzuhalten:

- a) Feststellung, dass bei den stimmberechtigten Mitgliedern weder der Bereich öffentlicher Sektor noch eine andere einzelne Interessengruppe aus dem nichtöffentlichen Sektor die Auswahlbeschlüsse kontrolliert (max. 49 % der Stimmrechte je Interessengruppe).
- b) Dokumentation über Ausschluss bzw. Nichtausschluss von Mitgliedern von der Beratung und Abstimmung wegen Interessenkonflikt.
- c) Nachvollziehbare Darstellung der Auswahlwürdigkeit des Projektes in Bezug auf die Projektauswahlkriterien der LEADER-LAG Region Straubing-Bogen, insbesondere auch in Bezug auf den Beitrag des Projektes zur Erreichung der Ziele der Lokalen Entwicklungsstrategie.

- d) Nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Projektauswahlkriterien der LEADER-LAG Region Straubing-Bogen.
  - e) Beschlusstext und Abstimmungsergebnis.
- (2) Die Dokumentation der Beschlussfassung zu jedem einzelnen Projekt kann mittels eines Formblatts erfolgen.
  - (3) Nach jedem Projektauswahlverfahren ist eine aktuelle Rankingliste zu erstellen, die Bestandteil der Dokumentation der Beschlussfassung ist.
  - (4) Die Anwesenheits-/Teilnehmerliste mit Angaben zur Interessengruppenzugehörigkeit und Dokumentation der Anwesenheit / Teilnahme sind Bestandteil des Gesamtprotokolls.

## **§ 9    Transparenz der Beschlussfassung**

- (1) Die LEADER-LAG Region Straubing-Bogen veröffentlicht auf ihrer Website
  - a) ihre Projektauswahlkriterien
  - b) das Procedere des Auswahlverfahrens
  - c) die Ergebnisse des Projektauswahlverfahrens.
- (2) Der Projektträger wird mündlich oder schriftlich über das Ergebnis der Entscheidung über sein Projekt informiert. Im Falle einer Ablehnung seines Projekts wird er schriftlich darüber informiert, welche Gründe für die Ablehnung ausschlaggebend waren. Es wird ihm die Möglichkeit eröffnet, in der nächsten Sitzung des LEADER-Entscheidungsgremiums, die der Ablehnung folgt, Einwendungen gegen die Entscheidung zu erheben. Das LEADER-Entscheidungsgremium hat über das Projekt nach Anhörung abschließend erneut Beschluss zu fassen.

Weiterhin wird der Projektträger auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass er trotz der Ablehnung des Projekts durch die LEADER-LAG Region Straubing-Bogen einen Förderantrag (mit der negativen LAG-Stellungnahme) bei der Bewilligungsstelle stellen kann und ihm so der öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet wird.

- (3) Beschlüsse und Informationen zu § 4 Ziffer 3 werden, soweit sie die Lokale Entwicklungsstrategie betreffen, auf der Website der LEADER-LAG Region Straubing-Bogen veröffentlicht.

## **D       Zusammenarbeit mit anderen Organen**

### **§ 10    Berichts- und Zustimmungspflicht der Mitgliederversammlung**

- (1) Über die Tätigkeit des LEADER-Entscheidungsgremiums ist in den satzungsgemäß vorgeschriebenen Mitgliederversammlungen Bericht zu erstatten.
- (2) Beschlüsse zur Fortschreibung / Änderung der Lokalen Entwicklungsstrategie bedürfen zu ihrem Wirksamwerden der Zustimmung der Mitgliederversammlung, soweit die Mitgliederversammlung nicht bestimmte Befugnisse für diesbezügliche Entscheidungen bzw. zur LES-Umsetzung auf das Entscheidungsgremium delegiert hat.

## **E     Datenschutz**

### **§ 11   Datenschutzordnung**

- (1) Die Datenschutzordnung für den Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V. in jeweils gültiger Fassung ist Anlage dieser Geschäftsordnung.

## **F     Wirksamkeit**

### **§ 12   Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte die Geschäftsordnung des LEADER-Entscheidungsgremiums Regelungen beinhalten, die der Satzung des Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e.V. widersprechen, welche dieser Geschäftsordnung zu Grunde liegt, so gilt in diesem Fall der Vorrang der satzungsgemäßen Regelung.

### **§ 13   Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am 17. März 2023 in Kraft.

Straubing, den 20. März 2023



---

Josef Larmer  
Vorsitzender  
Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V.